

impuls

STEUER

Profi-Tipps von Ingrid Szabo und ihrem Team

Dieser Herbst bringt
gleich mehrere
Gesetzesnovellen



Heißer Steuerherbst 2010

Die ersten Vorboten für einen heißen Steuerherbst sind die Novelle des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) und das Betrugsbekämpfungsgesetz (BBKG). Die Regierungsvorlagen sollen im Parlament rasch beschlossen werden.

Die wesentlichen Änderungen im Finanzstrafgesetz sind: Anhebung der Zuständigkeitsgrenzen für den Spruchsenat von 22.000 € auf 33.000 € und für das Gericht von 75.000 € auf 100.000 €. Die Möglichkeit einer Selbstanzeige wird erschwert.

Führt eine Betriebsprüfung zu einer Nachzahlung bis 10.000 € pro Jahr bzw. 33.000 € für den gesamten Prüfungszeitraum, gibt es bei Zustimmung des Steuerpflichtigen ein vereinfachtes Strafverfahren mit einer pauschalen Abgabenerhöhung von 10 %.

Außerdem wurde der neue Tatbestand „Abgabebetrag“ geschaffen, der sich beispielsweise bei Urkundenfälschungen und Scheinrechnungen auswirkt.

Wesentliche Änderungen durch das BBKG: Bei einem illegalen Beschäftigungsverhältnis gilt ein Nettolohn als vereinbart und die Abgaben sind hochzurechnen. Weiß ein Arbeitnehmer, dass sein Dienstgeber die Lohnsteuer nicht abführt, haftet er selbst dafür.

Auftraggeber in der Baubranche trifft eine weitere Haftung für Lohnabgaben. 5 % des Werklohnes sind an die Gebietskrankenkasse zu überweisen, außer der Auftragnehmer ist auf der Liste der Haftungsfreigestellten Unternehmen (HFU).

Werden von Kapitalgesellschaften Zahlungen ohne Empfängernennung geleistet, wird ein Zuschlag von 25 % bei der Körperschaftsteuer verhängt.

Die Verjährungsfrist verlängert sich für hinterzogene Abgaben von sieben Jahren auf zehn Jahre.

Zahlungen von mehr als 100.000 € pro Kalenderjahr für bestimmte Leistungen in das Ausland werden meldepflichtig. ●

Ingrid Szabo

Szabo & Partner



Liebe LeserInnen!

Nach der Sommerpause startet unsere Regierung einen neuerlichen Versuch, die schwarzen Schafe an der Steuerhinterziehung zu hindern. Damit hat auch die weitaus größere Zahl an ehrlichen UnternehmerInnen mit den neuen Haftungen zu kämpfen. Was alles auf Sie zukommt, erfahren Sie in unserer Titelstory.

Doch es gibt auch Erfreuliches: Ab 2010 bekommen natürliche Personen den neuen Gewinnfreibetrag. Ob damit das Einzelunternehmen gegenüber der GmbH besser abschneidet, erfahren Sie auf Seite 2.

Wie komme ich schneller an mein Geld? Neue Ansätze und Ideen zum Thema Mahnwesen auf Seite 6.

Viel Spaß beim Lesen!

Ingrid Szabo

SZABO & PARTNER
STEUERBERATUNG

Floridsdorfer Hauptstr. 29/5,
1210 Wien, office@szabo.at,
Tel +43-1 278 13 55-0, Fax DW 25

www.szabo.at

Welche Rechtsform?

Mit dem neuen Gewinnfreibetrag sind die Karten hinsichtlich Rechtsform neu gemischt. Ob Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft oder GmbH hängt aber nach wie vor von unterschiedlichen Faktoren ab.

Gewinnfreibetrag

Alle selbstständigen natürlichen Personen, also auch Freiberufler und Bilanzierer, bekommen ab 2010 einen Steuerfreibetrag von 13 % für die ersten 30.000 € Gewinn. Dieser bringt bis zu 3.900 € an zusätzlichen Absetzposten und eine Steuerersparnis bis zu 1.950 €. Darüber hinaus gibt es den Freibetrag bis 100.000 €, wenn Sie investieren. Neben bestimmtem Sachanlagevermögen, können Sie auch sichere Wertpapiere kaufen.

Einkommensteuer versus Körperschaftsteuer

Natürliche Personen bezahlen Einkommensteuer, die als Stufentarif bis zu 50 % bei einem Einkommen von 60.000 € pro Jahr ausmacht. Die GmbH zahlt 25 % Körperschaftsteuer vom Gewinn und 25 % Kapitalertragsteuer, wenn der Ge-

winn ausgeschüttet wird. Somit liegt die Gesamtbelastung maximal bei 43,75 %. Wird nichts ausgeschüttet, ist die GmbH bereits bei rund 40.500 € Jahresgewinn im Vorteil, bei Gewinnausschüttung ist das Einzelunternehmen bis rund 187.000 € günstiger (siehe Grafik).

Die Grafik berücksichtigt ausschließlich den Steuertarif ohne Geschäftsführerbezug. Selbstständige GmbH-Geschäftsführer können jedoch die günstigen niedrigen Einkommensteuerstufen und den Gewinnfreibetrag nutzen. Somit kann auch die GmbH von dieser Steuerbegünstigung profitieren.

Vergleichsbeispiel

In der Vergleichsrechnung wurde ein Jahresgewinn von 100.000 € bei GmbH und Einzelunternehmen sowie ein Geschäftsführerbezug bei der GmbH von 60.000 € angenommen. Beim Einzelunternehmen wurden ausreichend Investitionen und somit der volle Gewinnfreibetrag angenommen. Beim GmbH-Geschäftsführer wurden das Betriebsausgabenpauschale und der Grundfreibetrag gerechnet.

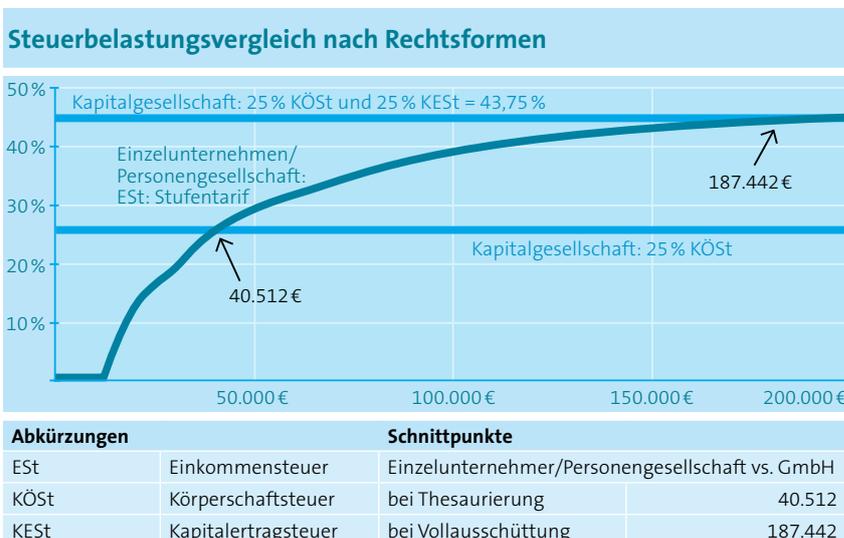
Einzelunternehmen	
Gewinn vor Gewinnfreibetrag	100.000
Gewinnfreibetrag	13.000
Sozialversicherung	-14.729
Einkommensteuer	-26.341
Abgabenbelastung gesamt	41.070
GmbH	
Geschäftsführerbezug	60.000
Betriebsausgabenpauschale	3.600
Gewinnfreibetrag	3.900
Sozialversicherung	-13.447
Einkommensteuer	-11.157
Lohnnebenkosten	-4.740
Abgabenbelastung GF	29.344
Körperschaftsteuer	-8.815
Kapitalertragsteuer	-6.611
Abgabenbelastung gesamt	44.770
Vorteil Einzelunternehmen	3.700

Einflussfaktoren

In unserem Beispiel mit einem Gewinn von 100.000 € ist das Einzelunternehmen mit 3.700 € gegenüber der GmbH klar im Vorteil. Wenn nicht der gesamte Gewinn ausgeschüttet wird, sieht es für die GmbH jedoch günstiger aus. Ob die GmbH oder das Einzelunternehmen für Sie günstiger ist, hängt aber von vielen Faktoren ab.

- Wie hoch wird der Gewinn voraussichtlich sein?
- Wird eine hohe oder niedrige Pensionsversicherung gewünscht?
- Welche Investitionen stehen an?
- Wie hoch soll der laufende Geschäftsführerbezug sein?
- Sprechen andere Gründe für Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft (zB einfache Gründung, Verwaltung)?
- Sprechen andere Gründe für GmbH (zB beschränkte Haftung)?

Wir beraten Sie gerne über die Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen und erstellen mit Ihnen einen Günstigkeitsvergleich. ●



Leistungsort

Die Besteuerung von Grundstücksleistungen erfolgt dort, wo das Grundstück liegt.

Höhere Umsatzsteuer

Fünf EU-Mitgliedsstaaten haben mit 1. Juli die Umsatzsteuer erhöht.

UMSATZSTEUER

STEUERN IN DER EU

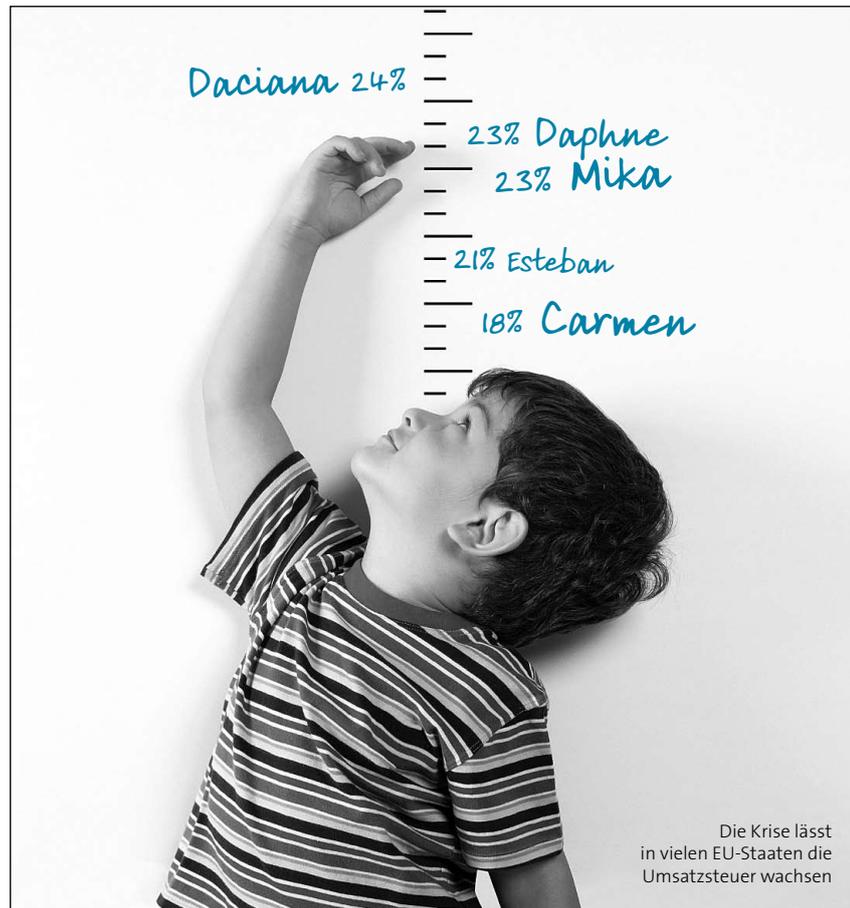
Umsatzsteuer: Grundstücksleistungen

Grundstücksleistungen stellen nach wie vor eine der zahlreichen Ausnahmen von der Generalklausel dar: Die Besteuerung erfolgt dort, wo das Grundstück gelegen ist. Und zwar sowohl zwischen Unternehmern als auch bei Leistungen an Private. Auch Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, wie zum Beispiel die der Makler, Architekten etc. fallen darunter, ebenso die Beherbergung in Hotels, auf Campingplätzen usw.

Neu ist jedoch, dass die Vermittlung von Grundstücksleistungen im B2B-Bereich der ab 1. Jänner 2010 geltenden Generalnorm unterliegt, also am Empfängerort zu besteuern ist. Davon ausgenommen sind die Grundstücksmakler, deren Leistungen werden nach wie vor am Grundstücksort besteuert.

Beispiele:

1. Architekt aus den USA plant ein Gebäude in Österreich für eine britische Hotelkette. Die Leistung ist in Österreich steuerpflichtig.
2. Österreicher hat diesen Auftrag vermittelt. Die Vermittlung fällt unter die B2B-Generalklausel und ist daher nicht in Österreich steuerbar. Sie ist, je nachdem wer den Vermittlungsauftrag erteilt hat, entweder in den USA oder in Großbritannien steuerbar (bis Ende 2009: in Österreich steuerbar und steuerpflichtig).
3. Österreicher vermittelt einem Privaten mit Wohnsitz in Deutschland einen Schweizer Baumeister für die Errichtung eines Eigenheimes in Bregenz: Vermittlung ist als B2C-Leistung dort zu besteuern, wo das Grundstück liegt, also in Österreich.



Höhere Umsatzsteuer in fünf EU-Staaten

Als Reaktion auf die Wirtschaftskrise haben fünf EU-Mitgliedsstaaten ab 1. Juli 2010 ihre Umsatzsteuersätze teilweise deutlich erhöht.

Die EU hat bei den Umsatzsteuern einen Harmonisierungsauftrag. Eine wesentliche Hürde stellen dabei die unterschiedlich hohen Umsatzsteuersätze in den 27 EU-Ländern dar. Fünf Staaten haben seit Anfang Juli 2010 ihre Steuersätze erhöht. Die höchsten Sätze liegen bei 25 %, die niedrigsten Sätze bei 15 %. Sechs Staaten

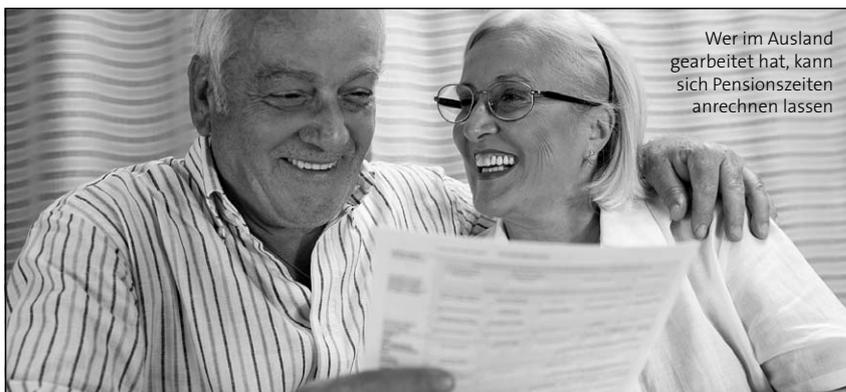
EU-Mitgliedsstaat	Steuersatz ab 1. Juli 2010	Steuersatz bis 30. Juni 2010
Finnland	23%	22%
Griechenland	23%	21%
Portugal	21%	20%
Spanien	18%	16%
Rumänien	24%	19%

haben wie auch Österreich 20 % als Regelsteuersatz. ●

Pensionszeiten

Sowohl in Österreich als auch im Ausland herrscht das Antragsprinzip.

PENSION



Pensionen nach Tätigkeit im Ausland

Durch die Intensivierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen haben viele Menschen auch im Ausland gearbeitet. Welche Versicherungszeiten werden bei der Pension berücksichtigt und wo erhält man dazu Auskünfte?

In den EU-Verordnungen 1408/71 und 574/72 ist geregelt wie in den einzelnen Vertragsstaaten Pensionen unter Mitberücksichtigung von Auslandszeiten berechnet werden.

Pensionsberechnung in Österreich

Bei Prüfung der österreichischen Pensionsvoraussetzungen werden alle in- und ausländischen Versicherungszeiten zusammengezählt. Sind die österreichischen Versicherungszeiten für einen Pensionsanspruch zu gering, wird die österreichische Pension unter Berücksichtigung der ausländischen Zeiten berechnet (fiktive Vollpension).

Eine Pension ist kurz gesagt, das Rechenresultat aus Gesamtbemessungsgrundlage mal Pensionsprozente. Ausländische Beitragsgrundlagen werden nicht berücksichtigt, allerdings erhöhen ausländische Versicherungsmonate die Pensionsprozente.

Die fiktive Vollpension wird dann im Verhältnis der österreichischen Versicherungszeiten zur Gesamtversicherungszeit (Teilpension) gekürzt.

Zusätzlich wird eine Vergleichsrechnung zwischen alter und neuer österreichischer Rechtslage (seit 2004) durchgeführt.

Antragsprinzip

Sowohl in Österreich als auch in der ausländischen Versicherung herrscht das Antragsprinzip. Wenn man bei der Antragstellung in Österreich auf ausländische Zeiten hinweist, leitet die Sozialversicherungsanstalt ein zwischenstaatliches Pensionsverfahren ein.

Da ähnliche Anspruchsvoraussetzungen auch in den Vertragsstaaten gelten, kann meist auch mit einer ausländischen Pension gerechnet werden.

Tipp :

Bei der Antragstellung ist es wichtig, genaue Angaben über die Erwerbstätigkeit zu machen. Daher empfiehlt es sich bereits Jahre vor dem Ruhestand die notwendigen Unterlagen zu besorgen.

Krankenversicherung

Auch für den Auslandsteil der Pension muss jetzt Krankenversicherung bezahlt werden.

VERSICHERUNG

Ausländische Pensionen nun beitragspflichtig



Seit 1. Mai 2010 sind aufgrund der EU-Verordnung 883/04 ausländische Renten und Pensionen für Österreicher krankenversicherungspflichtig.

Rund zwei Millionen österreichische Pensionisten zahlen für ihre gesetzliche Krankenversicherung 5,1 Prozent ihrer Bruttopension. Im Gegensatz dazu haben Pensionisten, die einen Teil ihrer Pension aus dem Ausland beziehen, keine Krankenversicherungsbeiträge für den ausländischen Teil ihrer Pension bezahlt, die Leistungen jedoch sehr wohl in Österreich in Anspruch genommen. Aus Sicht der Krankenkassen beseitigt die EU-Richtlinie damit eine Ungerechtigkeit für die inländischen Beitragszahler. Die Mehreinnahmen für die Krankenkassen von geschätzten 23 Mio. Euro pro Jahr für ganz Österreich sichern unter anderem die Leistungen der Versicherten.

Betroffen davon sind nur staatliche Pensionen, nicht jedoch Privatpensionen, Betriebspensionen sowie Waisenpensionen. Eine Nachverrechnung kann ab 1.5.2010 erfolgen. Im September ist ein umfassendes Verständigungsschreiben geplant.

Aktuell sind davon nur EU-Pensionen betroffen, eine Ausweitung auf EWR, Schweiz und Drittstaaten ist innerhalb maximal eines Jahres geplant. ●

Kunstwerke und Antiquitäten als Betriebsausgabe?

Beruflich veranlasste Aufwendungen für Antiquitäten oder Kunstwerke können nicht abgesetzt werden, wenn der Aufwand nach der Verkehrsauffassung unangemessen hoch ist.

Antiquitäten sind Gegenstände, die älter als 150 Jahre sind oder aufgrund der Zuordnung zu einer besonderen Stilepoche wertvoll sind.

Ausgaben für betrieblich genutzte Antiquitäten und Kunstwerke sind bis zu 7.300 € angemessen, wenn sie in Zusammenhang mit den Einkünften stehen. Sind die Anschaffungskosten der Antiquität aber höher als 25 % im Vergleich zu qualitativ hochwertig neuen Möbeln, so ist der 100 % übersteigende Betrag als unangemessen auszuscheiden.

Antiquitäten und Kunstgegenstände wie etwa Gemälde können nicht abgeschrieben werden, weil sie keiner Abnutzung unterliegen. Laufende Ausgaben für die Instandhaltung und Versicherungen für den Wertgegenstand sind für den angemessenen Teil hingegen abzugsfähig.

Alternativen ergeben sich zB durch die Anmietung von Kunstgegenständen. Die Miete muss betrieblich veranlasst sein und ist abzugsfähig, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- kurze Mietdauer
- keine Kaufoption
- wirtschaftliches Risiko liegt beim Vermieter und
- die Mietzahlungen decken bei weitem nicht die Kosten des Kunstwerks.



Guthaben beim Fiskus: wie zurückholen?

Wenn auf dem Abgabekonto beim Finanzamt ein Guthaben besteht (zB aus einer Umsatzsteuergutschrift), kann dieses grundsätzlich über Antrag zurück gefordert werden.

Im Regelfall entstehen Guthaben, wenn hohe Investitionen getätigt wurden oder im Vorjahr zu hohe Vorauszahlungen geleistet wurden. Ob diese Guthaben zu Recht bestehen, wird oft überprüft (zB durch Beleganforderung oder durch eine Betriebsprüfung).

Im Regelfall erfolgt eine Rückzahlung unverzüglich. Der Fiskus kann aber die Rückzahlung verweigern, wenn auf einem anderen Abgabekonto des Steuerpflichtigen ein Rückstand besteht und bucht das Guthaben auf das verschuldete Konto um.

Weiters kann der Fiskus das Guthaben um jene Beträge verringern, die innerhalb der nächsten drei Monate anfallen (zB die vierteljährlich anfallenden Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer). Ein Guthaben kann aber auch mit Forderungen aufgerechnet werden, die bei einer anderen Bundesbehörde bestehen (zB bei der Bezirkshauptmannschaft als Gewerbe- und Wasserrechtsbehörde). Wenn allerdings der Fiskus der Ansicht ist, dass die Einbringlichkeit künftig fälliger Abgaben gefährdet ist, wird die Rückzahlung verweigert.

Der eigenen GmbH Geld leihen: Geht das?

Rechtsgeschäfte zwischen einer GmbH und ihren Gesellschaftern sind nur dann steuerlich anzuerkennen, wenn sie auch einem Fremdvergleich standhalten können. Die Finanz unterscheidet dabei zwischen verdeckten Einlagen, unentgeltlichen Leistungen oder unverzinslichen Darlehen eines Gesellschafters.

Wenn ein Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen gewährt und es gibt darüber keine Vereinbarungen wie etwa die Laufzeit oder über die Rückzahlung, ist dies nicht fremdüblich. Das bedeutet dann für die Finanz, dass es sich dabei nicht um ein Darlehen, sondern um eine verdeckte Einlage handelt. Das Darlehen ist daher bei der GmbH als Kapitalrücklage auszuweisen.

Der Gesellschafter muss seiner GmbH ein Darlehen mit fremdüblichen Bedingungen gewähren. Laufzeit, Rückzahlung und Besicherung müssen vertraglich festgelegt sein. Zinsen müssen allerdings nicht verrechnet werden. In diesem Fall liegt eine steuerlich unbeachtliche Nutzungseinlage vor, die dann auch als unentgeltliche Leistung anerkannt wird.

Wird diese Nutzungseinlage jedoch wegen der Unverzinslichkeit beim Gesellschafter wertberichtigt (abgezinst), ist dies beim Gesellschafter keine Betriebsausgabe, sondern erhöht beim gewährenden Gesellschafter die Anschaffungskosten der Beteiligung an der GmbH. Erst im Jahr der vollständigen Rückzahlung liegt wieder eine Minderung der Anschaffungskosten der Beteiligung vor.

Perfektes Mahnwesen

Auch im Mahnwesen hilft es, Ziele festzulegen und diese am besten schriftlich zu formulieren.

LIQUIDITÄT



Richtig Fordern mit der richtigen Mischung aus Nachdruck und Motivation.

Wie komme ich schneller an mein Geld?

Ein schlecht funktionierendes Mahnwesen ist eine der Hauptursachen für Liquiditätsprobleme. Wer sich aber finanziell rühren kann, kann eine gute Beziehung zu seinen Kunden aufbauen. Wir zeigen Ihnen wie Sie durch ein effizientes Forderungsmanagement nicht nur Liquidität sichern, sondern auch die Kundenbindung erhöhen können.

Zielsetzung

Formulieren Sie Ihre Ziele im Mahnwesen, am besten schriftlich. Mögliche Vorsätze:

- Forderungsmanagement: Eine Person (nicht Geschäftsführung) übernimmt diese Aufgabe. Wird auch nach außen kommuniziert.
- Außenstandsdauer von 50 Tagen auf 30 Tage reduzieren.
- Wöchentliche Bearbeitung der offenen Forderungen (Mahnlauf, Telefonate) – Zeitfenster dafür einräumen und dran bleiben.

Maßnahmen im Vorfeld

Überfällige Forderungen können im Vorfeld verhindert werden. Klar kommunizierte Zahlungskonditionen schaffen für den Kunden Transparenz und ermöglichen raschen Zahlungseingang nach Leistungserbringung. Mögliche Maßnahmen:

- Schriftliche Beauftragung, auch wenn in manchen Branchen noch unüblich. Übergeben Sie eine Zusammenfassung der vereinbarten Leistung. Nennen Sie Ihre Zahlungskonditionen.
- Nach Leistung sofort fakturieren. Sie haben Ihre Leistung erbracht, die Rechnung ist der formale Abschluss.
- Rechnung: Zahlungskonditionen präsent platzieren. Bankverbindung nicht vergessen.
- Bei Neukunden: „Start-Zahlungskonditionen“ vereinbaren, eventuell Bonitätsauskunft einholen.

Mahnwesen

Eine aktuelle Offene-Posten-Liste (OP-Liste) zeigt alle offenen Rechnungen inkl. Fälligkeit und ist damit die Grundlage und Voraussetzung für ein straffes Mahnwesen. Tipps fürs Mahnen:

- Ein Mahnformular mit Betreff „Offener Saldo“ genügt (keine Mahnstufen).
- Verzugszinsen immer andrucken und bei den ersten Mahnläufen per Hand wegstreichen – signalisiert Entgegenkommen.
- Mahnspesen: Wenn verrechnet, müssen sie dem tatsächlichen Aufwand entsprechen. Können ebenfalls gestrichen werden.

- Mahngespräch: Persönliche positive Einstellung ist wichtig. Ein Kommunikationstraining ist hier sinnvoll, um auf mögliche Einwendungen vorbereitet zu sein. Profis nutzen das Mahngespräch um gleichzeitig Kundenzufriedenheit und Kundenbedürfnisse zu erfragen.
- Nach erfolglosem Mahnen zur Zahlung auffordern – schriftlich und mit letzter Frist. Danach Konsequenzen setzen.
- Informationsfluss zwischen Buchhaltung, Vertrieb und Mahnwesen muss gesichert sein.
- Dokumentation: Mahnungen am einfachsten alphabetisch ablegen. Mündliche Zahlungsvereinbarungen niederschreiben und dem Kunden schicken.

Verzugszinsen: Wenn nicht vertraglich vereinbart, gilt unter UnternehmerInnen Basiszinssatz + 8 % (derzeit: 8,38 %, www.oenb.at > Rund ums Geld), bei Konsumenten: 4 %.

Buchtipp:

Christine Meszar,
Wie komme ich schneller an mein Geld?
Redline Wirtschaft

Steuerhäppchen

Stiftungen

Privatstiftungen haben die Verpflichtung dem zuständigen Finanzamt ihre Urkunden in der aktuellen Fassung vorzulegen.

Wenn dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, muss das Finanzamt ab 1. Juli 2010 eine Meldung an die zuständige Geldwäschemeldestelle machen. Dies wurde im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes beschlossen.

Die Verletzung dieser Verpflichtung führt – schon wie bisher – zum Verlust der steuerlichen Stiftungsbegünstigungen und stellt darüber hinaus eine Finanzordnungswidrigkeit dar. Es können dafür Geldstrafen bis zu 5.000 € verhängt werden.

Probetrieb gilt nicht als Inbetriebnahme

Die Absetzung für Abnutzung beginnt mit der betrieblichen Verwendung des Wirtschaftsguts und kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes erst ab dem Zeitpunkt abgesetzt werden, wenn ein Wirtschaftsgut den Zwecken des Betriebs dient.

Erst nach Inbetriebnahme als Einkunftsquelle liegt eine Abnutzung vor. Ein Probetrieb erfüllt diese Voraussetzungen nicht, weil dieser nur der Feststellung der Übereinstimmung mit der Funktionstüchtigkeit (Baubewilligung, Belastbarkeit) dient. Der positive Probetrieb ist die Voraussetzung für die Betriebsbewilligung. Die vorweg angesiedelte Benützung der Anlage, im konkreten Fall der Seilbahn, ändert nichts, weil als Inbetriebnahme die erstmalige öffentliche Benützung gilt.

Basel III

Nach der Einführung von Basel II beschloss man im September in Basel aufgrund der Erfahrungen aus der Finanzkrise bereits die nächste Bankenregulierung. Mit Hilfe noch strengerer Vorschriften soll das Risiko der Banken ab 2013 begrenzt werden. Der Aufschrei von Wirtschafts- und Bankenexperten, die vor einer Kreditflaute und Abschwächung der Wirtschaft warnten, dürfte gefruchtet haben: Die heikelsten Punkte wie die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) kommen frühestens 2018.

Auslandsmontage nicht mehr steuerbegünstigt

Im österreichischen Einkommensteuergesetz ist seit dem Jahre 1979 eine Steuerbefreiung für bestimmte Auslandsmontagetätigkeiten enthalten. Diese wird der Verfassungsgerichtshof nun höchstwahrscheinlich mit Jahresende aufheben.

Inländische Anlagenbauer können die Gehälter ihrer Arbeitnehmer steuerfrei auszahlen, wenn sich diese zumindest einen Monat für Bauausführungen, Montagen und ähnliche Tätigkeiten im Ausland befinden. Ziel dieser Begünstigung ist die Exportförderung der heimischen Anlagenbauer. Wer unter 183 Tagen im Ausland bleibt, wird zumeist auch nicht im Ausland besteuert.

Diese Begünstigung dürfte in Hinblick auf das EU-Recht nicht auf Arbeitnehmer inländischer Betriebe beschränkt werden, sondern müsste auch auf ausländische Betriebe ausgedehnt werden. Abzuwarten bleibt, wie der Gesetzgeber reagiert.



„Warum wir uns Gefühle kaufen?“
Christian Mikunda
Econ

Buchtipps

Unsere Wahrnehmung und Entscheidung über Kauf oder Nichtkauf wird von starken Gefühlen geleitet. Christian Mikunda beschreibt die sieben Hochgefühle Glory, Joy, Power, Bravour, Desire, Intensity und Chill als positive Seite der sieben Todsünden und unterlegt seine These mit anschaulichen Beispielen: Vom ägyptischen Basar über den brasilianischen Karneval bis zum Station Center in Wien führt die Reise der Inszenierungen, die dem Leser neue Blickwinkel auf das eigene Produkt und auf die eigenen Kunden eröffnet.

Steuerlinks

› Unternehmensservice-Portal

Alle Informationen für UnternehmerInnen auf einen Klick. So lautet das Ziel des Unternehmensservice-Portals, das seit Jänner 2010 online ist. Die wichtigsten Behörden wie Ministerien, AMS oder Sozialversicherung stellen ihre Informationen und E-Government-Anwendungen für UnternehmerInnen auf einer Seite zur Verfügung. So finden sich Artikel und Leitfäden aus den Bereichen Gründung, Steuern, Mitarbeiter, laufender Betrieb, Umwelt, Außenwirtschaft, geistiges Eigentum, Förderungen und Betriebsübergabe.

www.usp.gv.at

Fis kurios KURIOS

Steuerpflichtige Agape

Ein Pfarrer wollte die Ausgaben für sein Priesterjubiläum als Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt sowie der Unabhängige Finanzsenat (UFS) waren anderer Meinung: Die Gottesdienstbesucher sind keine Kunden und außerdem fand die Bewirtung im Pfarrheim, also im eigenen Haushalt, statt. Die weiteren Kosten, die im Gasthof für die Bewirtung der Ehrengäste anfielen, wurden ebenfalls nicht anerkannt, da ein Pfarrer keine geschäftliche Verbindung mit Politikern oder der Presse hat. Auch der eingeladene Bischof ist nach Ansicht des UFS kein Geschäftsfreund und erzielt keine Außenwirkung.

Mit dieser Entscheidung des UFS verspürte der Pfarrer die jeden Sonntag gepredigten Worte „Geben ist seliger als nehmen“ am eigenen Leib. ●

Wenn der Wandel sichtbar wird

impuls: Unsere Gesellschaft verändert sich seit den 1970er Jahren dramatisch. Wie schätzen Sie die aktuelle Gefühlswelt der Österreicher ein?

DDr. Paul Eiselsberg: Die aktuelle Gefühlswelt ist noch immer durch die Wirtschaftskrise geprägt. 73 Prozent der Österreicher meinen, dass die Krise noch nicht vorbei ist. Die Bevölkerung befindet sich in der gegenwärtigen Situation in einer Wohlstandsverteidigungshaltung und ist zusätzlich durch den demografischen Wandel mit geringerer Risiko- und Innovationsbereitschaft ausgestattet.

Was ändert sich beim Konsum- und Kommunikationsverhalten?

Krisenbedingt wird der Konsum deutlich preissensibler. 40 Prozent haben ihr Kaufverhalten verändert, 25 Prozent kaufen billiger. Auch wenn sich die Bedeutung des Sparens nicht wesentlich verändert hat, überlegen vor allem private besser situierte Haushalte wie sie ihr Geld anlegen können. In der Kommunikation sollten wir nur beispielsweise an die digitale Revolution, also die Nutzung der neuen Medien wie Internet, denken. Die neuen Kommunikationsformen verändern das Zusammenleben, manche Wissenschaftler meinen sogar, dass dieser virtuelle



DDr. Paul Eiselsberg,
Senior Research Director IMAS International

Raum die Gesellschaft ähnlich prägen wird wie die Erfindung des Buchdrucks. Zwei Wirkungen der digitalen Revolution sind eindeutig: Die unter 30 Jährigen verzichten auf Tageszeitungen, sehen nur noch fern, um sich zu unterhalten und nicht um sich zu informieren. Weiters stellten deutsche Forscher auch fest, dass der Kontakt unter den Generationen trotz der zahlreichen neuen Kommunikationsmöglichkeiten eigentlich abnimmt.

Wie können sich UnternehmerInnen darauf einstellen?

Unternehmen müssen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer Produkte und Dienstleistungen für langfristige Strategien überprüfen. Nicht nur das Mitbewerberumfeld, der Markt usw. sollten im Fokus stehen, sondern auch die gesellschaftlichen Veränderungen. ●

Wichtiger Steuertermin

> 30. November 2010 – Vorgeschriebene Sozialversicherung für Selbstständige für das 4. Quartal 2010

Ab 2010 besteht die Möglichkeit, die Beiträge herabsetzen zu lassen, wenn die Einkünfte voraussichtlich niedriger ausfallen werden. Damit der Herabsetzungsantrag berücksichtigt werden kann, empfehlen wir den Antrag bis Ende Oktober zu stellen.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: Szabo & Partner, 1210 Wien | Redaktion und Gestaltung: november design+content, 1040 Wien | P.b. Verlagspostamt 1210 Wien Druck: gugler, 3390 Melk | Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50% FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt